

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept für Baustellen «Spezialtiefbau» nach Art. 4 BauAV

I Projektangaben

Adresse der Bauunternehmung

Name:	
Strasse:	
PLZ:	
Ort:	

Adresse der Baustelle

Name:	
Strasse:	
PLZ:	
Ort:	

Sicherheitsbeauftragter / KOPAS / Autor

Name:	
Tel:	

Baustellenverantwortlicher- Bauführer

Name:	
Tel:	

Baustellenverantwortlicher- Polier

Name:	
Tel:	

II Ausserordentliche Regelungen, Weisungen


Zutreffend	Betreffend	Spezifikation
	Ausnahmeregelungen (Behörden, Suva etc.)	
	Spezifische Regelungen, Weisungen (Bauherrschaft, Anlagenbesitzer, -betreiber)	

III Baustellenspezifische Massnahmen

1 Garderoben, Waschanlagen, Aufenthaltsräume

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Garderoben, Aufenthaltsräume		
	Den Arbeitnehmenden stehen genügend Garderoben mindestens ein Aufenthaltsraum in ausreichender Grösse zur Verfügung <u>Art. 29 ArGV3</u>		
	Sanitäre Einrichtungen		
	Den Arbeitnehmenden stehen Waschanlagen mit fliessendem Wasser und geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung <u>Art. 31 ArGV3</u>		
	Die Anzahl der Toiletten ist an der Anzahl der Arbeitnehmenden ausgerichtet <u>Art. 32 ArGV3</u>		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Kontrolle und Unterhalt der Garderoben, Waschanlagen, Aufenthaltsräume ist sichergestellt		
	Lagerhaltung		
	Lagerplätze für Baumaterialien und Inventar sind hinreichend eingeplant und deren Schutz gegen unbefugtes Betreten sichergestellt.		
	Lagerung von Gefahrstoffen		
	Gefahrstoffe (Chemikalien, Gas, brennbare Flüssigkeiten etc.) werden gemäss Sicherheitsdatenblatt fachgerecht gelagert und werden gegen unbefugten Zugriff gesichert <u>Art. 57 ChemV & Art. 62 ChemV</u>		
	Umwelt		
	Entsorgungskonzept (Regelung zu Abfalltrennung, Umschlag), Formular Aushubdeklaration sind vorhanden		
	Wasserhaltung / Neutralisation sowie deren Kontrolle sind sichergestellt		

2 Bestehende Anlagen, Werkleitungen, Arbeitsumgebung

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Bestehende Anlagen/Werkleitungen		
	Leitungserhebung ist durchgeführt und allfällige Massnahmen mit Bauherrschaft, Eigentümer oder Betreiber festgelegt <u>Art. 30 BauAV</u>		
	Energieversorgung <u>Art. 31 BauAV</u>		
	Steckdosen mit Nennstromstärke ≤ 32 A für bewegliche Geräte sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Nennauslösestrom ≤ 30 mA geschützt.		
	Stromkreise mit Nennstromstärke > 32 A sind mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) mit einem Nennauslösestrom ≤ 300 mA geschützt. ¹		
	Die baustellenseitige Elektroinstallation, insbesondere der Zustand der Schutzleiter, Kabel, Stecker, handgehaltener Geräte, Schmelzeinsätze, sowie die Einstellung der Leistungsschalter und Funktion der Fehlerstromschutzeinrichtungen werden periodisch überprüft NIN 7.04.6		
	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe <u>Art. 32 BauAV</u>		
	Abklärung von PCB oder Asbest-Belastung an geplanten Abbruchobjekten (Leitungen, Untertag-Bauwerke) durchgeführt		
	Arbeitnehmende sowie Bauherrschaft sind über Ergebnis des Schadstoffgutachten informiert		
	Sanierungsmassnahmen sichergestellt		
	Luftqualität		
	Der Sauerstoffgehalt am Arbeitsplatz ist zwischen 19 und 21 Volumenprozent gewährleistet oder es stehen Atemschutzgeräte zur Verfügung <u>Art. 33 BauAV</u>		
	Gesundheitsgefährdende Stoffe, namentlich solche, die in Gräben, Kanalisationen, Schächten oder Tunnels sowie im Gebäudeinnern entstehen, werden abgeleitet <u>Art. 33 BauAV</u>		

¹ Übergangsfristen:

Für neue Baustellen: Gültig ab dem 01.01.2023


Für Baustellen die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden: Gültig ab dem 01.01.2024

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA

c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV / Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich
+41 58 360 76 66 / beratung@bfa-bau.ch / www.bfa-bau.ch


Explosions- und Brandgefahr		
Es werden geeignete Massnahmen getroffen, um Explosionen und Brände zu verhüten <u>Art. 34 BauAV</u>		
Löschmittel und Löscheinrichtungen, die den möglichen Brandstoffen angepasst sind, stehen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung <u>Art. 34 BauAV</u>		
Explosionsgefährdete Bereiche sind abgesperrt und mit einem Warndreieck gekennzeichnet		
Beleuchtung		
Arbeitsplätze und Verkehrswege verfügen über ausreichende Beleuchtung <u>Art. 38 BauAV</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kontrolle und Unterhalt		
Kontrolle und Unterhalt der bestehenden Anlagen, Werksleitungen, Arbeitsumgebung ist sichergestellt	<input type="checkbox"/>	

3 Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen


Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
Verkehrswege / Zugänge			
	Die Baustelle ist gegen unbefugten Zutritt sicher abgeschränkt		
	Die erforderliche Baustellen-Signalisation ist vorhanden		
	Die Breite der Baustellenzugänge ist ≥ 1.00 m. Sie sind frei von Objekten und Rutschgefahren <u>Art. 9 BauAV</u> und <u>Art. 11 BauAV</u>		
	Die Breite der übrigen Verkehrswege beträgt mind. 60 cm <u>Art. 11a BauAV</u>		
	Der sichere Zugang bei Niveauunterschieden von mehr als 50 cm ist über Treppen oder Gerüste sichergestellt <u>Art. 15 BauAV</u>		
	Armierungseisen und andere scharfkantigen Objekte sind abgedeckt. <u>Art. 10 BauAV</u>		
	Fahrbahnen sind sicher konzipiert und halten den zu erwartenden Lasten stand <u>Art. 16 BauAV</u>		
	Die Sicherung von Terrassen und Böschungen ist stets gewährleistet		

	Der Schutz von Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist sichergestellt <u>Art. 19 BauAV</u>		
Tragbare Leitern			
	Es werden nur Leitern verwendet, die bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigte Verwendung geeignet und unbeschädigt sind <u>Art. 20 BauAV</u>		
	Für kurz andauernde Arbeiten mit einer Absturzhöhe von $\geq 2.00\text{m}$ von tragbaren Leitern aus, sind Absturzsicherungsmassnahmen sichergestellt <u>Art. 21 BauAV</u>		
Gräben / Gruben und Baugruben			
	Ungesprieste Gräben, Schächte und Baugräben ab einer Tiefe von $\geq 1.5\text{ m}$ sind gesichert <u>Art. 68 BauAV</u>		
	Baugruben, Gräben und Schächte sind, wo umsetzbar, sicher über Treppen erreichbar <u>Art. 73 BauAV</u>		
	Sicherheitsnachweis zur Standfestigkeit bei Böschungen ist, sofern erforderlich, vorhanden <u>Art. 76 BauAV</u>		
Absturzsicherungen allgemein / Gerüste			
	Absturzkanten sind mit Seitenschutz gesichert <u>Art.22 BauAV</u> und <u>Art. 23 BauAV</u>		
	Ausserordentliche Schutzmassnahmen wie Auffangnetze oder Seilsicherungen sind unter Beizug eines ASA-Spezialisten schriftlich festgelegt. <u>Art. 11a VUV</u>		
	Gerüste und Gerüstbestandteile entsprechen den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit <u>Art. 47 BauAV</u>		
	Das Gerüst wird am Bauwerk/Baugrubensicherung zug- und druckfest verankert oder anderweitig in geeigneter Weise fixiert, namentlich durch Abstützen oder Abspannen		
Kontrolle und Unterhalt			
	Kontrolle und Unterhalt der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Absturzsicherungen und Gerüste ist sichergestellt	<input type="checkbox"/>	







4 PSA / Maschinen und Geräte

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	PSA / Gesundheit		
	Sämtliche Mitarbeiter sind mit der notwendigen PSA (Persönliche Schutzausrüstung) sowie Warnkleidung ausgerüstet. Sie werden regelmässig geschult und über die baustellenbezogenen Risiken informiert.		
	Ersatz-PSA und -Warnkleidung ist auf der Baustelle vorhanden.		
	Maschinen und Geräte		
	Sämtliche Mitarbeiter sind über das korrekte Verhalten bei Arbeiten im Bereich von Baumaschinen instruiert.		
	Geeignete Anschlagmittel sind in genügender Anzahl vorhanden. Das Anschlagen und Transportieren von Lasten dürfen ausschliesslich durch ausgebildetes Personal erfolgen		
	Bei sämtlichen Baumaschinen werden die vorschriftsgemässen Sicherheitseinrichtungen periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.		
	Kontrolle und Unterhalt		
	Es besteht ein Kontrollplan für die laufende Überprüfung der Sicherheitsinstallationen von Abschränkungen, Signalisationen, Beleuchtungen.		
	Sämtliche unter Druck stehenden Leitungen werden laufend auf eventuelle Beschädigungen geprüft. Es sind genügende Ersatzinstallationen vorhanden.		









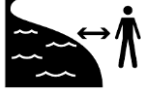




IV Erforderliche Ausbildungen Art. 8 VUV

Zutreffend	Arbeitstätigkeit		Spezifikation
	<u>Führen von Baumaschinen</u>		
	<u>Bedienung von Lastwagenkränen</u>		
	<u>Bedienung von Bohrgeräten</u>		
	<u>Bedienung von Betonpumpen</u>		
	<u>Arbeiten mit der Kettensäge (Motorsäge)</u>		
	<u>Mit Sprengstoff arbeiten</u>		
	<u>Mit Anseilschutz arbeiten</u>		
	<u>Anschlagen von Lasten</u>		

1 Allgemeine Gefahren

Ereignis	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
	Anleitungen für Erste-Hilfe und Notfallnummern sind an wichtigen Stellen angeschlagen.		
	Erst-Helfer sind definiert und ausgebildet		
	Rettungskonzepte (z.B. Rettung bei Arbeiten mit Anseilschutz) sind vorhanden		
	Verhalten im Notfall wird regelmässig geschult.		
	Auch bei Schicht- und Nachtarbeit ist Erste Hilfe durch ausgebildetes Personal sichergestellt.		
	Die Feuerlöscheinrichtungen werden regelmässig überprüft (Funktionskontrolle).		
	Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet.		
	Das Verhalten im Brandfall und Verwendung der Feuerlöscheinrichtungen wird regelmässig geschult.		
	Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und freigehalten.		
	Der Sammelplatz ist gekennzeichnet und kommuniziert.		
	Die Verantwortlichen sind bestimmt und geschult.		
	Die Baustellenevakuierung wird regelmässig geübt.		
	Die Zulässigkeit für Alleinarbeit ist abgeklärt (Gefährdungsbeurteilung).		
	Fähigkeitsabklärung für Alleinarbeit ist vorhanden		
	Überwachung der alleinarbeitenden Person und Alarmierung im Notfall ist sichergestellt.		
	Explosionsgefährdete Bereiche sind gekennzeichnet und abgesperrt <u>Art. 34 BauAV</u>		

2 Naturgefahren Art. 39 BauAV

Zutreffend	Erforderliche Massnahmen		Spezifikation
<input type="checkbox"/>	Schutz vor Erdbeben		
	Sicherheitszonen sind definiert		
	Verhalten bei Erdbeben ist geschult		
	Evakuierung aus Risikogebiet sichergestellt		
<input type="checkbox"/>	Schutz vor Steinschlag		
	Sicherheitszonen sind definiert		
	Verhalten bei Steinschlag ist geschult		
	Evakuierung aus Risikogebiet sichergestellt		
<input type="checkbox"/>	Schutz vor Hochwasser		
	Sicherheitszonen sind definiert		
	Verhalten bei Hochwasser ist geschult		
	Evakuierung aus Risikogebiet sichergestellt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Schutz vor Lawinen		
	Sicherheitszonen sind definiert		
	Verhalten bei Lawinen ist geschult		
	Evakuierung aus Risikogebiet sichergestellt		

VII Wichtige Informationen zum «Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept»

Das vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist ein Hilfsmittel für die Planung von Baustellen in Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb die Anforderungen der ASA-Richtlinie umsetzt und somit ein betriebliches Sicherheitssystem aufgebaut hat. Dies kann nachgewiesen werden, wenn der Betrieb eine von der EKAS zertifizierte, überbetriebliche Lösung wie Branchenlösungen (z.B. s!curo) Betriebsgruppen- oder Modelllösung oder aber eine Individuallösungen umsetzt.